



Statuten der Sektion Lediflüh des Schweizer Alpen-Club SAC

Art 1. Name, Sitz

- 1.1 Die SAC-Sektion Lediflüh des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) wurde im Jahr 1969 gegründet.
- 1.2 Unter dem Namen SAC-Sektion Lediflüh besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 1.3 Der Sitz der SAC-Sektion Lediflüh befindet sich in Mühleberg.

Art 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die SAC-Sektion Lediflüh vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Sie fördert die Bergsportarten und unterstützt die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes.
- 2.2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports.
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 2.3 Die SAC-Sektion Lediflüh setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Lediflüh kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 3.2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Lediflüh ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3.3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der SAC-Sektion Lediflüh.
- 3.4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Lediflüh die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- 3.5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

- 3.6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Das Mitglied meldet ihn sowohl der neuen als auch der bisherigen Sektion. Die neue Sektion meldet den Übertritt dem SAC.
- 3.7 Personen mit herausragenden Verdiensten um die SAC-Sektion Ledifluh können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 3.8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Der Jahresbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem SAC geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weiteres als ausgetreten. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.
- 3.9 Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der SAC-Sektion Ledifluh oder dem SAC nicht nachkommen, können durch den Vorstand oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben und im Cluborgan zu publizieren. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Recht zu, an die Sektionsversammlung zu rekurrieren. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art 4. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- 4.1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 4.2 Die Sektion ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor

Art 5. Beiträge

- 5.1 Die Mitgliederbeiträge setzen sich durch den Zentralbeitrag und den Sektionsbeitrag zusammen.
- 5.2 Die Zentralverwaltung des SAC erhebt vom Mitglied den gesamten Beitrag und überweist der SAC-Sektion Ledifluh den Sektionsbeitrag. Der Sektionsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 5.3 Ausserordentliche Beiträge können von der Sektionsversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag in der Einladung traktandiert wurde.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die SAC-Sektion Ledifluh.

- 5.5 Mitglieder mit mehr als 40 Beitragsjahren sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

Art 6. Organe

Die Organe der SAC-Sektion Ledifluh sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Sektionsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Allfällige Kommissionen und Delegierte mit besonderen Aufgaben

Art 7. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der SAC-Sektion Ledifluh und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Sie ist in der Regel die erste Sektionsversammlung des Jahres. Ihr obliegen, zusätzlich zu den in Art. 8 erwähnten, folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Kenntnisnahme des Tourenprogramms
- Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art 8. Sektionsversammlung

Der Sektionsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

Art 9. Formvorschriften für die Versammlungen

- 9.1 Die Einladung zu Sektionsversammlungen und Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Die Mitglieder müssen 10 Tage vor der Versammlung Kenntnis der Traktanden haben.
- 9.2 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 9.3 Die Versammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh.

- 9.4 Die SAC-Sektion Ledifluh kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.
- 9.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 9.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
- 9.7 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Bei Sachgeschäften entscheidet das absolute Mehr; bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.8 Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der neu vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft wiedergewählt werden.
- 9.9 Die Versammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art 10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Ledifluh. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einer Arbeitsgruppe zu übertragen.
- 10.2 Zusammensetzung, Amtsdauer.

Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern:

- Präsident/in und Vize-Präsident/in; oder Co-Präsidium
- Sekretär/in
- Kassier/erin
- Tourenchef/in
- Stv. Tourenchef/in
- Jugendverantwortliche/r
- Redaktor/in
- bis zu drei Beisitzer/innen für spezielle Aufgaben

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten, davon maximal 8 Jahre als Präsident/Präsidentin. Die Amtsjahre vor 2025 werden nicht angerechnet.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen HV.

Im Vorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein.

10.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der HV
- Erlass von Reglementen

- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- Genehmigung von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Die Präsidentin oder der Präsident bzw. eine von dieser oder diesem benannte Person aus dem Vorstand vertritt die SAC-Sektion Ledifluh an der Präsidentenkonferenz und an der Abgeordnetenversammlung des SAC.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) gefasst werden. Dieser ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Rückantwortfrist ihre Stimme abgegeben hat. Zirkularbeschlüsse (auch per E-Mail) sind zulässig (einfaches Mehr) sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Er kann jährlich zusätzliche Ausgaben von höchstens 20 Prozent der ordentlichen Sektionsbeiträge beschliessen.

10.4 Die SAC-Sektion Ledifluh wird durch die Kollektivunterschrift der präsidialen Leitung und/oder der stellvertretenden Leitung gemeinsam mit der für Finanzen oder Administration zuständigen Person rechtsverbindlich.

10.5 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Wissen und Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

10.6 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art 11. Rechnungsrevisoren

- 11.1 Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen der HV einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Sie sind berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Jedes Jahr wird ein Revisor/eine Revisorin für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich wird ein Ersatz gewählt. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die HV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art 12. Kommissionen

- 12.1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 12.2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten/innen nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 12.3 Die Mitglieder der Kommissionen werden von der HV für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art 13. Haftung

Die SAC-Sektion Ledifluh haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Ledifluh ist ausgeschlossen.

Art 14. Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung.

Art 15. Auflösung

- 15.1 Die Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Im Falle der Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten SAC-Sektion Ledifluh.

Art 16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art 17. Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SSI), Sportgericht und Court of Arbitration for Sport (CAS)

- 17.1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 17.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- 17.3 Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art 18. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 06.02.2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 08.02.2020 gültigen Statuten und treten am 07.02.2026 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Ledifluh

Eva Begert
Präsidentin

Catherine Delafontaine
Vize-Präsidentin

Gepprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC

Zentralverband

.....

Marco Dirren

Zentralpräsident

.....

Sarah Umbricht

Verbandsjuristin